

Gebührensatzung der Kindertageseinrichtung St. Wolfgang Großmehring

Die Kath. Kirchenstiftung Großmehring erlässt aufgrund der Ordnung der Kindertageseinrichtung St. Wolfgang Großmehring folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Katholischen Kindertageseinrichtung St. Wolfgang (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung):

§ 1 Gebührenerhebung

Die Kath. Kirchenstiftung Großmehring erhebt für die Benutzung der katholischen Kindertageseinrichtung St. Wolfgang Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren). Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung in der Kindertageseinrichtung werden pro verzehrtem Mittagessen 3,55 € Verpflegungsgebühren (Essensgeld) erhoben.

§ 2 Gebührentatbestand

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung. Die Verpflegungsgebühr (Essensgeld) entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme; danach jeweils fortlaufend mit Beginn des Folgemonats. Die Gebührenschuld entsteht jeweils rückwirkend zum Anfang des Monats.
- (2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Sie werden für zwölf Kalendermonate erhoben. Die Verpflegungsgebühr (Essensgeld) wird für elf Monate (September bis Juli) erhoben. Im Betreuungsvertrag werden die Buchungszeiten festgelegt.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird. Bei einem stationären Aufenthalt von mehr als einem vollen Kalendermonat werden gegen einen schriftlichen Nachweis der stationären Einrichtung die Benutzungsgebühr sowie die Verpflegungsgebühr erstattet.
- (4) Darüber hinaus sind die Gebühren bei behördlich angeordneten Schließungen, Betretungs- und/oder Betreuungsverboten, Quarantänemaßnahmen für Kinder o.ä. weiterhin zu entrichten. Soweit Dritte (z. B. Staat oder Kommune) Ersatzleistungen hierfür zur Verfügung stellen, welche anstelle der fortlaufenden Gebühreneinzahlungen dem jeweiligen Träger erbracht werden, entfällt im Umfang dieser Ersatzleistungen die Gebührenpflicht der Gebührenschuldner.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes,
 - b) die Person, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner

§ 4 Gebührenmaßstab

Bei den Kindertageseinrichtungen im Sinne des BayKiBiG richtet sich die Benutzungsgebühr nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Buchungszeiten. Die Verpflegungsgebühr (Essensgeld) richtet sich nach der Anzahl der verzehrten Mittagessen.

§ 5 Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühren in den Kindertageseinrichtungen im Sinne des BayKiBiG betragen monatlich

für durchschnittliche tägliche Betreuungszeiten von	für eine wöchentliche Betreuungszeit von	Kindergartenkinder	Krippenkinder
mehr als 4 einschl. 5 Stunden	21 bis 25 Stunden	116 €	195 €
mehr als 5 einschl. 6 Stunden	26 bis 30 Stunden	128 €	220 €
mehr als 6 einschl. 7 Stunden	31 bis 35 Stunden	141 €	250 €
mehr als 7 einschl. 8 Stunden	36 bis 40 Stunden	156 €	280 €
mehr als 8 einschl. 9 Stunden	41 bis 45 Stunden	172 €	315 €

Für Krippenkinder (Kinder unter drei Jahren), die einen Kindergarten besuchen, entspricht der Gebührensatz bis zu dem Monat, in dem sie drei Jahre alt werden, der Benutzungsgebühr für die Kinderkrippe.

(2) Zur Erstellung des Portfolio-Ordners werden jährlich 10 € eingesammelt.

(3) Um die Kosten für die Ausflüge der Vorschulkinder zu decken, muss zu Beginn des Vorschuljahres 40 € entrichtet werden.

(4) Zu Beginn der Kindergartenzeit gestalten die Eltern für jedes Kind eine Laterne, die Beschaffungskosten von 4,50 € sind an den Kindergarten zu bezahlen.

(5) Neben der in Absatz 1 und 2 genannten Benutzungsgebühr ist für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung eine Verpflegungsgebühr (Essensgeld) in Höhe von 3,55 € pro Essen zu entrichten.

§ 6 Gebührenermäßigung

(1) Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig die gleiche Kindertageseinrichtung, so wird die Besuchsgebühr für das zweite Kind auf die Hälfte ermäßigt, für das dritte Kind wird keine Besuchsgebühr erhoben. ,

(2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über

das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid). Der Antrag samt Nachweisen ist beim Landratsamt Eichstätt, Amt für Familie und Jugend, einzureichen.

(3) Für Kinder, die die Voraussetzungen des Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG erfüllen, wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familien gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 Abs. 1 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festzusetzenden Besuchsgebühr und einer eventuellen Gebührenermäßigung für Geschwisterkinder nach Abs. 1 begrenzt.

§ 7 Fälligkeit

Die Besuchs- und Verpflegungsgebühren sind spätestens zum 10. eines jeden Monats im Voraus an die Kath. Kirchenstiftung Großmehring zu bezahlen. Die weiteren Gebühren sind in bar zu begleichen.

§ 8 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Kath. Kirchenstiftung Großmehring die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht werden (§ 6).

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.